



VLAMV e.V. • Waldstr. 2 • 17091 Tützpatz

Gemeinde Tützpatz  
über Amt Treptower Tollensewinkel  
Rathausstraße 1  
17087 Altentreptow

VLAMV e.V.

[www.vla-mv.de](http://www.vla-mv.de) • [info@vla-mv.de](mailto:info@vla-mv.de)

Fon (03961) 2636165

Fax (03841) 224577

**Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Tützpatz**

30.04.2021

**„nördlich von Pripsleben“ in der Fassung vom Oktober 2020 (Stand der Dokumente nach Veröffentlichung am 22.03.2021)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit gibt der Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern e.V. (VLAMV) fristgerecht seine Stellungnahme zu den am 22.03.2021 auf Nachfrage unter <https://www.altentreptow.de/Amt-Gemeinden/Gemeinden-von-H-Z/Tuetzpatz/Bekanntmachungen-br-Ortsrecht/> veröffentlichten Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Tützpatz „nördlich von Pripsleben“ ab.

**Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Tützpatz ist aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch zu sehen und ungeeignet. Von einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft und des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ist bei diesem Bauvorhaben auszugehen.**

Aufgrund der in weniger als 1500 Meter bereits vorhandenen 38 Windkraftanlagen im Windeignungsgebiet Altentreptow West, sowie weiterer geplanter Windeignungsgebiete, bestehender und geplanter Solar- und Biogasanlagen in unmittelbarer Umgebung des Plangebietes ist der Beitrag der Gemeinden Tützpatz, Pripsleben und Gültz für die Erzeugung von Strom aus sogenannten erneuerbaren Energien als übererfüllt anzusehen. Viel wichtiger wäre es, vorrangig Konversionsflächen sowie Haus- und Hallendächer für Photovoltaik- und Solaranlagen zu nutzen. Neben der Erzeugung von Energie würde dies dazu beitragen, den Flächenverbrauch und damit unseren ökologischen Fußabdruck zu minimieren.

Wir bitten Sie, unsere Einwendungen in Ihre Entscheidungsfindung einfließen zu lassen und uns über dem Fortgang zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen



zweite Vorsitzende



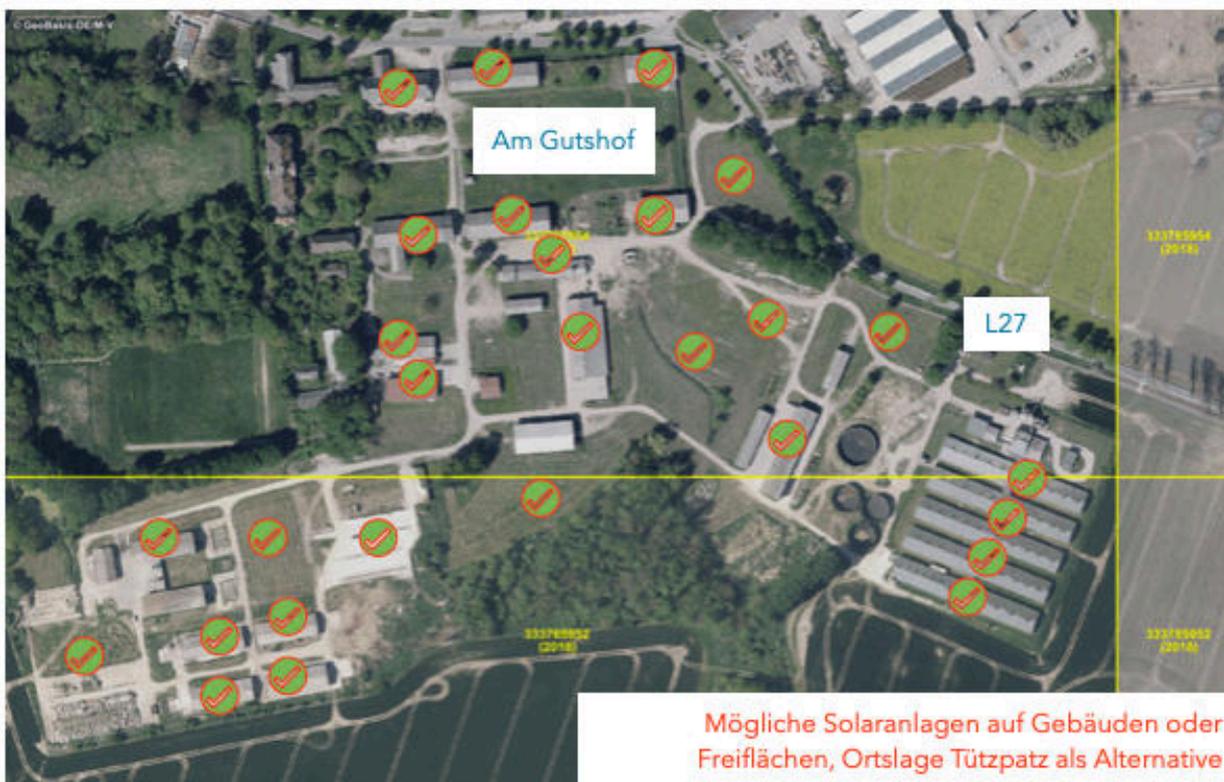
Das im Bebauungsplan Nr 5 "nördlich von Pripsleben" überplante Gebiet liegt innerhalb eines Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft, ausgewiesen als Verordnung im Juni 2011 vom Planungsverband Seenplatte. Dadurch soll die Landwirtschaft als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig gestärkt, sowie in ihrer sozioökonomischen Funktion gesichert werden. Gleichzeitig soll erreicht werden, dass die Landwirtschaft als Produzent von hochwertigen Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen auch insgesamt zur Stabilisierung der ländlichen Räume beiträgt. Durch konkurrierende Raumnutzungen wie PV- und mithin Agro-PV-Anlagen wird der Landwirtschaft zunehmend Ackerboden bzw. Nutzfläche unwiederbringlich entzogen. Neben den betrieblichen Auswirkungen wird somit auch die Ressource Boden in nicht unerheblichem Maße vom Flächenentzug betroffen. Deshalb soll in den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und Produktionsstätten ein besonderes Gewicht beigemessen und dieses bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben besonders berücksichtigt werden. Insbesondere soll ein Entzug landwirtschaftlicher Nutzflächen durch andere Raumnutzungen soweit als möglich vermieden werden (Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte, Seite 49, 3.1.4). Maßnahmen wie Agro-PV, wie im Bebauungsplan Nr. 5 beschrieben, laufen diesem Ziel des Planungsverbandes Seenplatte zuwider. Agro-PV, wie im Bebauungsplan Nr. 5 "nördlich von Pripsleben" beschrieben, werden den landwirtschaftlichen Ertrag auf den überplanten Flächen erheblich mindern, allein vor der Tatsache, dass weniger Sonneneinstrahlung den Boden treffen wird.



Ausgewiesenes Ziel des Bebauungsplanes ist es, finanzielle Erträge für die Erzeugung der Eigenmittel des Eigentümers zur Sanierung des Schlosses Tützpatz (siehe Bebauungsplan Nr. 5, Seite 4, erster Abschnitt) durch den Einsatz von Photovoltaikanlagen zu erwirtschaften. Von signifikantem landwirtschaftlichem Ertrag auf den im Bebauungsplan Nr. 5 überplanten Flächen kann nicht mehr ausgegangen werden, der Fokus des erwarteten Finanzstromes wird eher aus Erlösen aus dem geplanten Photovoltaikprojekt liegen. Die Planfläche liegt im Norden Deutschlands, von daher fallen die Monate Oktober bis März als Umsatzbringer für über PV-Anlagen erzeugten Strom aus. Die Monate April bis September wären allerdings auch die Wachstumsmonate für landwirtschaftliche Flächen, allerdings muss im Sinne des Bebauungsplanes Nr. 5 "nördlich von Pripsleben" in diesen Monaten vorrangig Strom erzeugt werden, um Erlöse zur Finanzierung der Sanierung des Tützpatzer Schlosses zu erzeugen. Von daher kann von einem Kompromiss aus landwirtschaftlicher Nutzung und Nutzung als Photovoltaikstandort nicht die Rede sein. Es drängt sich eher der Verdacht auf, das Projekt "Agro-PV" wird vorgeschoben, um überhaupt Solaranlagen innerhalb eines landwirtschaftlichen Vorbehaltgebietes errichten zu können. Die in der landesplanerischen Stellungnahme des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern vom 5. März 2021 getroffene Schlussbestimmung, wonach eine Festsetzung als sonstiges Sondergebiet „Food & Energy" mit einem Flächenanteil von 90 % für die Produktion von Nahrungs- und Futtermitteln und nur 10 % für die Freiflächenphotovoltaikanlagen genutzt werden, wird als unrealistische Schutzbehauptung zurückgewiesen. Nach dieser Logik würden lediglich 10% der Planfläche für PV zur Verfügung gestellt, dann könnte die Gemeinde Tützpatz ja auch sofort eine um 90% kleinere Fläche zur Verfügung stellen auf Alternativstandorten in Betracht ziehen. Zum Thema Alternativstandort führt der VLAMV aus: Die in den vorgelegten Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 5 "nördlich von Pripsleben" skizzierten Baumaßnahmen sollen auf einer bisher



landwirtschaftlich intensiv genutzten Fläche durchgeführt werden. Damit wird der Flächenverbrauch weiter angeheizt und Pachtpreise weiter so verschoben, das landwirtschaftliche Unternehmen diese kaum aufbringen können und derartige Flächen für die Landwirtschaft verloren gehen. Von daher lehnt der VLAMV diesen Bebauungsplan ab. Alternativ gibt es in der Standortgemeinde Tützpatz Flächen, die für PV-Anlagen durchaus in Frage kommen könnten:





Wie die Abbildung zeigt, gibt es in Tützpatz (Hauptort der Gemeinde Tützpatz und Plangeber Bebauungsplan Nr. 5 "nördlich von Pripsleben") den ehemaligen VEG bzw. Gutshof, der jetzt größtenteils brach liegt bzw. dessen Ställe und Gebäude teilweise genutzt werden, vom gleichen Landwirt, der auch die Flächen innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 5 "nördlich von Pripsleben" landwirtschaftlich intensiv nutzt. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB muss dem Bebauungsplan eine sachgerechte Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange zugrunde liegen. Eine sachgerechte Alternativprüfung geht aus dem vorliegenden Entwurf nicht hervor. Diese wird vom VLAMV weiterhin gefordert und als sinnvoll erachtet, da eine weitere Flächenbebauung, auch mit sogenannten AGRO-Photovoltaikanlagen (Agro-PV, PV-Anlagen), im Sinne einer Erhaltung des Landschaftsbildes, Erhaltung der Artenvielfalt und des Artenschutzes unbedingt zu vermeiden ist. Dies vor dem Hintergrund, dass es offensichtlich alternative Standorte auf Konversionsflächen bzw. Gebäuden mit großen Dachflächen gibt, gerade in der Gemeinde Tützpatz. Der Aussage im Umweltbericht Seite 37, 2.4. "In diesem Zusammenhang drängt sich augenscheinlich kein potenzieller Standort auf, der grundsätzlich besser für ein solches Pilotprojekt geeignet wäre." ist daher irreführend, vor allem, da vom Plangeber immer wieder betont wird, dass der landwirtschaftlichen Nutzfläche im Gebiet des Bebauungsplans Nr. 5 nur 10% Anteil (etwa 6 Hektar) entzogen wird. Von daher könnte die Gemeinde Tützpatz auch gleich Dach- und Konversionsflächen in einer Größe von 6 Hektar mit einbeziehen. Die auf der vorherigen Seite aufgezeigten Flächen ergeben zusammengerechnet 6 Hektar an potentieller Fläche für PV-Anlagen. Von einem finanziell ertragreichem Betreiben der im Bebauungsplan Nr. 5 avisierten Agro-PV-Anlage in den Monaten April bis September, also den typischen Wachstumsmonaten der Landwirtschaft, zum prognostizierten Erzielen von finanziellen Eigenmitteln des



Schlosseigentümers kann nicht ausgegangen werden, wenn die geplanten PV-Anlagen gleichzeitig Strom in signifikanter Menge produzieren sollen. Die auf Seite 13 des Bebauungsplanes Nr. 5 nochmals aufgeführte Feststellung, lediglich 10% der Planfläche (entspricht 5,7 Hektar) soll der Agro-PV Nutzung dienen, wird als Schutzbehauptung zurückgewiesen. An dieser Stelle legt der VLAMV die Nutzung alternativer Konversions- oder Dachflächen in der Größenordnung von 6 Hektar nahe, die es in Tützpatz wie oben dargestellt nahe. Bei Bebauung dieser Konversions- und Dachflächen bedarf es dann keiner Bebauung von landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Agro-PV!

Zur Festsetzung des Bebauungsplanes S. 15, Punkt 2, sowie 2.3.1.7 des Umweltberichts, Seite 33: "Die maximale Höhe baulicher Anlagen wird auf 4,0 m begrenzt." Kommentiert der VLAMV wie folgt: Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 5 befindet sich innerhalb des Landschaftsbildraumes Nr. 879 "wellig-kuppige Ackerplatte um Tützpatz"<sup>1</sup>. Klassifiziert ist diese Fläche mit einer Landschaftsschutzbewertung "hoch". Der vorliegende Bebauungsplan Nr.5 greift an keiner Stelle auf, inwieweit bis zu 4 Meter hohe bauliche Agro-PV Anlagen das als hoch bewertete Landschaftsbild beeinträchtigen. Dieses Problem greift auch der Umweltbericht unter 2.2.6 (Schutzgut Landschaft) nicht auf, was einen Mangel des Umweltberichtes darstellt. Insbesondere muss der Feststellung im Umweltbericht, Seite 18 "Durch die bisherige Nutzung als Intensivacker hat der Planungsraum keine Bedeutung für die Erholungsnutzung. Grundsätzlich ist der Untersuchungsraum durch eine geringe Reliefenergie gekennzeichnet. Strukturegebende Gliederungselemente wie Feldhecken und Gehölzflächen sind nur in

<sup>1</sup> [https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/meta/formbl\\_b/B\\_IV\\_6-15.pdf](https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/meta/formbl_b/B_IV_6-15.pdf)



untergeordneter Ausprägung vorhanden.", widersprochen werden. Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) stuft das gleiche Landschaftsbild als hoch(-wertig) ein. Der das Plangebiet durchkreuzende Feldweg wird sowohl von erholungssuchenden Fußgängern als auch von ortsansässigen Landwirten benutzt und ist beiderseits des Weges bestanden von Bäumen und Buschgruppen, die das Landschaftsbild signifikant prägen. Daher ist von einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die bis zu 4 Meter hohen PV-Anlagen auszugehen. Zusätzlich führt der VLAMV aus, den öffentlichen Weg von Pripsleben Richtung Gültz bzw. Goldbach aus der Planzeichnung Teil A herauszunehmen bzw. Vom Plangebiet auszugrenzen, um die landschaftsbildprägende Funktion des Weges zu erhalten.

Kommentar zu 2.3.1.1 des Umweltberichts: Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung im Umweltbericht Bebauungsplan Nr. 5 "nördlich von Pripsleben": Bei größeren Photovoltaikanlagen (der Bebauungsplan weißt eine Fläche vom 57 Hektar aus) wird ein lichttechnisches Gutachten angeregt<sup>2</sup>. Dieses liegt nicht vor und stellt einen weiteren Mangel des Bebauungsplanes dar. Es wird im Bebauungsplan Nr. 5 nicht dargelegt, ob eine Blenddauer von 30 Minuten pro Tag und kumuliert 30 Stunden im Jahr überschritten werden könnte, gerade vor dem Hintergrund dass die geplanten Agro-PV Anlagen bis zu 4 Meter über dem Erdboden angebracht sein könnten und die dem Plangebiet Bebauungsplan Nr 5. nächste Wohnbebauung bereits in 460 Meter Entfernung liegt und nicht, wie auf Seite 25 des Umweltberichtes angegeben, in 600 Meter Entfernung liegen.

<sup>2</sup> [https://www.fs-ev.org/fileadmin/user\\_upload/04\\_Arbeitsgruppen/08\\_Nichtionisierende\\_Strahlung/02\\_Dokumente/Leitfaeden/FS-2014\\_Leitfaden\\_Lichteinwirkungen\\_auf\\_die\\_Nachbarschaft\\_10.06.2014.pdf](https://www.fs-ev.org/fileadmin/user_upload/04_Arbeitsgruppen/08_Nichtionisierende_Strahlung/02_Dokumente/Leitfaeden/FS-2014_Leitfaden_Lichteinwirkungen_auf_die_Nachbarschaft_10.06.2014.pdf)



Kommentar zum Umweltbericht Seite 26: Hier wird im vorliegenden Bebauungsplan Nr. 5 festgestellt, dass "die betroffene Eingriffsfläche (...) kaum als hochwertiger Lebensraum (dient)" und "der Funktionsverlust der Ackerflächen (sich) auf einen Flächenanteil von 10% beschränkt" Dem stellt der VLAMV entgegen, dass das LUNG die gleiche Fläche mit einem hohen Landschaftsbildpotential klassifiziert und der angegebene Agro-PV- Flächenanteil von 10% sich nur als rechnerische Phantasiegröße charakterisieren läßt, siehe dazu unsere Ausführungen zu Alternativstandorten für PV- und Solaranlagen in dieser Stellungnahme. Der VLAMV geht daher von einer Verletzung nach §14 BNatSchG aus, da das Landschaftsbild durch die geplanten bis 4 Meter hohen Agro-PV anlagen erheblich beeinträchtigt wird.

Die wesentlichen Auswirkungen des geplanten Bauvorhabens auf Brutvögel und Amphibien (Seite 26 und 34 des Umweltberichtes), kommentiert der VLAMV wie folgt: Im Bericht wird der Einfluss der Photovoltaikanlagen auf polarotaktische Insekten völlig negiert<sup>3</sup>. Der Bau von Photovoltaikanlagen gilt gemeinhin als Klimaschutzmaßnahme und soll mithin auch dem Insektensterben entgegenwirken, konterkariert wird dieses Bemühen aber im vorliegenden Fall, wenn die im Bebauungsplan projektierten PV-Anlagen für bestimmte Insektenarten zur ökologischen Brutfalle werden, da die PV-Anlagen in der unmittelbaren Umgebung von gesetzlich geschützten Feucht- Gewässer-, Gehölzbiotopen liegen. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung des Plangebers selbst stellt ausserdem fest: "zahlreiche Gräben durchziehen den Untersuchungsraum und entwässern nach Norden in Richtung Goldbach.

<sup>3</sup> National Library of Medicine / Reducing the maladaptive attractiveness of solar panels to polarotactic insects / G. Horváth et al.



Dieser bildet mit seiner uferbegleitenden Vegetation gleichzeitig die nördliche Grenze des Geltungsbereiches."

Folgende gesetzlich geschützte Biotope liegen ganz oder teilweise innerhalb des im Bebauungsplan Nr. 5 "nördlich von Pripsleben" angegebenen Plangebiet:

- Feuchtbiotop 0408-341B4007
- Gehölzbiotop 0408-341B5100, 0408-342B5017, 0408-342B5018, 0408-342B5022, 0408-342B5031
- Gewässerbiotop 0408-341B5098, 0408-341B5099, 0408-341B5102

Der Satz auf Seite 34 "Hochwertige Biotope werden in ihrer Ausprägung nicht verändert oder beeinträchtigt" ist somit nicht haltbar, da Auswirkungen der PV-Anlagen nach den wissenschaftlichen Erkenntnissen (siehe Fußnote 3) auf das Insektenbrutverhalten zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen sind.

Die Planzeichnung Teil A schließt die genannten Biotope zwar aus dem Plangebiet aus, allerdings liegen die Biotope räumlich ganz oder teilweise innerhalb des Plangebietes oder angrenzend. Erfahrungsgemäß halten sich Insekten nicht an Baugrenzlinien.

Das Plangebiet ist bzw. tangiert Nahrungshabitate für u.a. Weißstorch, Kranich und andere geschützte Arten, die mindestens im Zeitraum März bis September im Plangebiet vorkommen und durch Baumaßnahmen vergrämt werden könnten. Das Plangebiet liegt innerhalb einer vom LUNG ausgewiesenen Dichtekachel mit 2 Weissstorchhorsten, der nächste Horst eines Weißstorchs ist weniger als 450 Meter



von der geplanten Begrenzung des Plangebiets entfernt. Über das Plangebiet gehen Flugrouten vom Horststandort zu Nahrungshabiten oder Dauergrünlandflächen!

Die dem Bebauungsplan angehängte spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP) wird in diesem Sinne als lückenhaft und nicht ausreichend bemängelt, denn eine signifikante Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos kann nicht ausgeschlossen werden.

Bodenbrüter werden durch die geplanten Baumaßnahmen ebenfalls gestört. Erhebliche Beeinträchtigungen und Störungen von europäischen Vogelarten während der Bauphase sind nicht auszuschließen. Es wird nicht dargestellt, wie die im Umweltbericht genannte Bauzeitenregelung überwacht oder durchgesetzt werden soll.

Kommentar zur Seite 25 der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung / Kranich: Hier wird abschließend festgestellt: "Der betreffende Kleingewässerkomplex ist als Brutplatz des Kranichs anzusehen. Das Bruthabitat des Kranichs befindet sich jedoch außerhalb des geplanten Baufeldes. Eine baubedingte Beseitigung des Bruthabitats erfolgt nicht." Da abzusehen ist, dass das Bruthabitat des Kranichs komplett von PV-Anlagen umbaut wird, kann der Plangeber nicht davon ausgehen, dass der Kranich dieses Bruthabitat wieder besetzt. Von daher ist die Aussage "Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an" reine Spekulation des Plangebers und wird zurückgewiesen.